

**B E N U T Z U N G S O R D N U N G**  
**für die**  
**Dorfgemeinschaftsanlage Himmelpforten**  
**„Eulsete - Halle“**

**2008**

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Dorfgemeinschaftsanlage Himmelpforten wird gemäß § 3 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage nachstehende Benutzungsordnung erlassen:

**§1**  
**Allgemeines**

- (1) Jede Einwohnerin/jeder Einwohner und alle Vereine aus der Gemeinde Himmelpforten können die Einrichtungen der Dorfgemeinschaftsanlage benutzen. Die Gemeinde kann die Dorfgemeinschaftsanlage für Veranstaltungen freigeben, die dem Verwendungszweck entsprechen. Die Ortsvereine der politischen Parteien sind den übrigen örtlichen Vereinen gleichgestellt.
- (2) Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten - insbesondere die Hausmeisterin oder der Hausmeister - aus. Den Weisungen und Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Die Überlassung des Mehrzweckraumes, des Clubraumes, der Mehrzweckhalle und der Küche für Veranstaltungen ist mindestens **14 Tage** vorher schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Etwaige Wünsche hinsichtlich der Tische und Stühle sowie der Bühne sind gleichzeitig mit der Gemeinde abzusprechen. Das Aufstellen und Abräumen der Tische und Stühle hat die Veranstalterin oder der Veranstalter grundsätzlich selbst zu besorgen. Die Tische sind abzuwischen und auf die dafür vorgesehenen Wagen zu stapeln. Die Stühle sind zu je 10 Stück zu stapeln.  
**Veranstalterinnen bzw. Veranstalter, die verpflichtet sind, den Hallenboden mit einem Belag zu schützen, müssen den Schutzteppich von der Gemeinde mieten. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter haben das Verlegen und Aufnehmen des Schutzteppichs selbst zu besorgen. Die ordnungsgemäße Verlegung des Belages wird von einem Beauftragten der Gemeinde spätestens 3 Stunden vor Veranstaltungsbeginn überprüft.**  
**Der Schutzteppich ist vor Aufnahme durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter gründlich zu reinigen. Sollten dabei vom Veranstalter Schäden am Teppich festgestellt werden hat er/ sie den Hausmeister/ die Hausmeisterin hierüber zu informieren.**
- (4) Die gastronomische Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftsanlage durch Privatpersonen ist unzulässig. Sie hat ausschließlich **durch konzessionierte Gastwirtinnen oder Gastwirte aus der Samtgemeinde Himmelpforten mit Saalerfahrung** zu erfolgen. **In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ausnahme zugelassen werden.**

- (5) Mit Ausnahme von Veranstaltungen mit gastronomischer Bewirtschaftung ist der Verkauf von Getränken und anderen Waren grundsätzlich nicht gestattet. Das Mitbringen von Getränken in Glasflaschen ist untersagt.
- (6) Für den sportlichen Übungsbetrieb wird grundsätzlich nur die Mehrzweckhalle einschl. der Sanitärräume bereitgestellt. Wenn ausnahmsweise auch einmal der Aufenthalt im Mehrzweck- oder Clubraum erlaubt wird, ist der Verzehr von Speisen und Getränken in der Regel nur gestattet, wenn ein konzessionierter örtlicher Gewerbebetrieb eingeschaltet wird.
- (7) Bei sportlicher Nutzung darf in der Mehrzweckhalle sowie den Umkleide- und Sanitärräumen kein Alkohol getrunken werden. Das Rauchen ist in diesen Räumlichkeiten dann ebenfalls nicht gestattet.

## § 2

### Aufsicht

- (1) Die Hausmeisterin oder der Hausmeister überwacht die Einhaltung der Satzung und der Benutzungsordnung. Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. eine beauftragte Person erhält die erforderlichen Schlüssel gegen Quittung von der Hausmeisterin oder dem Hausmeister. Die Benutzerin oder der Benutzer schließt die Anlage selbst und schließt zuvor die Fenster und schaltet die Leuchten aus.
- (2) Den Sportlerinnen und Sportlern ist das Betreten der Mehrzweckhalle und der Nebenräume nur in Begleitung einer verantwortlichen Vereinsübungsleiterin oder eines verantwortlichen Vereinsübungsleiters gestattet. Diese/r hat für Sicherheit und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen, insbesondere für das Aufräumen nach jeder Benutzung zu sorgen und auf Einhaltung der zugewiesenen Benutzungszeiten zu achten.

## § 3

### Benutzer

- (1) Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter hat als Erste/r die Mehrzweckhalle und die Nebenräume (Umkleide-, Sanitär- und Geräteräume) zu betreten. Sie/Er hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Geräte zu überzeugen und am Ende der Benutzung den ordnungsgemäßen Ablieferungszustand bzw. Mängel oder Schäden im „Berichtsheft“ einzutragen. Sie/Er verläßt als Letzte/r die Anlage.
- (2) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Benutzung des Mehrzweck- oder Clubraumes ist die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter. Sie/Er hat sich zu Beginn vom ordnungsgemäßen Zustand des Raumes zu überzeugen und den Raum ordentlich zu verlassen. Evtl. auftretende Mängel sind in geeigneter Weise der Hausmeisterin oder dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Vor Betreten der Dorfgemeinschaftsanlage sind die Schuhe auf den Fußrasten und Fußmatten gründlich zu reinigen. Bei sportlicher Nutzung darf die Spielfläche nur mit sauberen Turnschuhen (weiße Sohle) oder barfuß betreten werden. Turnschuhe, die außerhalb der Mehrzweckhalle benutzt werden, gelten als Straßenschuhe.

- (4) Während der Übungszeiten sind die Umkleieräume abzuschließen und das Licht ist zu löschen.
- (5) Bei sportlicher Nutzung müssen die Mehrzweckhalle und ihre Nebenräume von montags bis freitags um 22.00 Uhr und samstags um 18.00 Uhr geräumt sein.

Während der Sommerferien, der Weihnachtsferien und am Sonntag findet in der Mehrzweckhalle und ihren Nebenräumen kein sportlicher Übungsbetrieb statt.

- (6) Die außerhalb des sportlichen Übungsbetriebes benutzten Räume und das Inventar sind am 1. Werktag nach der Veranstaltung bis 14.00 Uhr der Hausmeisterin oder dem Hausmeister in ordentlichem Zustand zu übergeben.
- (7) Jede Benutzerin und jeder Benutzer haftet für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden an den Räumen und Einrichtungsgegenständen der Dorfgemeinschaftsanlage.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
- (9) Für außergewöhnliche Verunreinigungen kann eine besondere Gebühr (Reinigungsgeld) erhoben werden.
- (10) Fahrräder dürfen nur im Fahrradstand abgestellt werden. **Kraftfahrzeuge sind auf den für die Besucher der Eulsete – Halle ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Die Veranstalterin/ der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen – z.B. Absperrung des Marktplatzes und Hinweis auf Parkplätze in Hallennähe, Beauftragung von Aufsichtspersonal – dafür Sorge zu tragen, dass Kraftfahrzeuge nicht auf dem unbefestigten Bereich des Marktplatzes abgestellt werden. Bei Zuwiderhandlungen hat die Veranstalterin/ der Veranstalter die Wiederherstellungskosten für den Platz, mindestens aber eine Gebühr in Höhe von 300,- Euro zu erstatten/ entrichten.**
- (11) Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen der Mehrzweckhalle oder ihrer Einrichtungsgegenstände verursachen können.

#### § 4

#### **Ausschluss von der Benutzung**

Besucherinnen und Besucher oder Benutzerinnen und Benutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können von der Hausmeisterin oder dem Hausmeister oder dem Veranstalter aus der Dorfgemeinschaftsanlage verwiesen werden.

Nach § 7 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Dorfgemeinschaftsanlage ist ein Ausschluss auf Zeit oder Dauer möglich.

Himmelpforten, den 08. April 2008

Gemeinde Himmelpforten  
Der Bürgermeister

(Wille)